

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2015/1665-R5
Federführend: 51 Stadtjugendamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	10.06.2015
		Referent:	Haupt Ralf
Änderung der Richtlinien für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII ab 01.01.2015			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
09.07.2015	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 20.03.2007 wurden die Richtlinien zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII in der Stadt Bamberg erlassen.

Diese wurden mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bamberg vom 29.01.2009, 28.01.2010, 25.04.2013 sowie 09.07.2014 auf Grund gesetzlicher Veränderungen und Erfahrungen in der praktischen Anwendung geändert.

Im Rahmen der aktuellen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII sowie durch das BayKiBiG wurde die geänderte Systematik hinsichtlich der Zusammensetzung des Tagespflegegeldes an die Tagespflegepersonen mit der letzten Änderung zum 01.01.2015 vorgenommen.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist die laufende Geldleistung leistungsgerecht auszugestalten. Dabei hatte das Stadtjugendamt Bamberg die Intention, die Qualifizierung der Tagespflegepersonen nicht direkt zu differenzieren, um nicht hierdurch eine „Zweiklassengesellschaft“ zu schaffen und Tagespflegepersonen ohne berufliche Qualifikation zu demotivieren. Leider wurde diese Regelung vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit Schreiben vom 06.05.2015 beanstandet. Somit sind wir rechtlich gezwungen die beschlossenen Richtlinien noch einmal hinsichtlich der beruflichen Qualifikation der Tagespflegepersonen anzupassen.

Ohne eine leistungsgerechte Ausgestaltung des Tagespflegegeldes und die Umsetzung eines differenzierten Qualifizierungszuschlages kommt die Stadt Bamberg als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer Pflicht ausreichend Betreuungsplätze in Kindertagespflege vorzuhalten nicht nach, was bedeuten würde, dass die staatliche Refinanzierung im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG entfallen würde.

Als Differenzierung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen wird die Stadt Bamberg deshalb künftig Personen, welche über eine entsprechende berufliche Qualifikation im Sinne von Fachkräften nach § 16 AVBayKiBiG verfügen ein Qualifizierungszuschlag in Höhe von 30% des Grundbetrages gewähren. Tagespflegepersonen, die diese Qualifikation nicht besitzen sowie pädagogische Ergänzungskräfte erhalten einen Zuschlag von 20%, so wie es auch bereits bislang in den Richtlinien enthalten war.

Aktuell betrifft diese neue Differenzierung lediglich 2 Personen, welche über die entsprechende Ausbildung verfügen und im Rahmen der Kindertagespflege in Bamberg tätig sind. Die (unvermeidbare) finanzielle Mehrbelastung hierdurch hält sich somit in Grenzen und ist im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel abzudecken. Bei dem aktuellen Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesbetreuung ist auch in nächster Zukunft nicht zu erwarten, dass sich dies grundlegend ändert.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Sachvortrag der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient. Mit den Änderungen der Richtlinien zur Kindertagespflege besteht Einverständnis.
2. Die in der Anlage beigefügten Richtlinien der Stadt Bamberg zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII werden ab dem 01.01.2015 beschlossen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von unter 53.000 €/Jahr, für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist; Andernfalls würden Mindereinnahmen in Höhe von mehr als 70.000 € entstehen.
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Ausfertigung der neuen Richtlinien
 Berechnungstabelle
 Schreiben des StMAS

Verteiler:

Referat 2
 Referat 5
 Amt 51
 Amt 20/200 - Beschlüsse

**Kinder ohne Behinderung
über 3 Jahre**

Faktor Kostenbeitrag: 1,5
Faktor Grundpauschale: 1,3

Zuschlag Sachaufwand
in %
5

mit Zuzahlung Bonus ohne
Zuzahlung in %
mit Zuzahlung Bonus ohne
Zuzahlung in %

15 15

Durchschnittl. tägl. Betreuungszeit	Durchschnittl. wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag Eltern a.d. Jugendamt	Grundpauschale (inkl. Faktor und Pauschalzuschlag x ZF)	Qualifizierungsstufe 1 (20 %) mind. 160 Std. oder päd. Hilfskraft	Qualifizierungsstufe 2 (30 %) päd. Fachkraft	Summe Grundpauschale und Qualifizierungsstufe 1	Summe Grundpauschale und Qualifizierungsstufe 2	Sachaufwand an die Tagespflegeperson inkl. Zuschlag	Zeitfaktoren (ZF)	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 1	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 1 inkl. Bonus	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 2	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 2 inkl. Bonus	Stundensatz Qualistufe 1 (max. Stundenraster)	Stundensatz inkl. Bonus Qualistufe 1 (max. Stundenraster)	Stundensatz Qualistufe 2 (max. Stundenraster)	Stundensatz inkl. Bonus Qualistufe 2 (max. Stundenraster)
> 0 - 1 Stunde	> 0 - 5 Stunden	38 €	25 €	5 €	8 €	30 €	33 €	32 €	0,25	62 €	71 €	64 €	74 €	2,85 €	3,28 €	2,97 €	3,41 €
> 1 - 2 Stunden	> 5 - 10 Stunden	76 €	50 €	10 €	15 €	60 €	65 €	63 €	0,50	123 €	142 €	128 €	148 €	2,85 €	3,28 €	2,97 €	3,41 €
> 2 - 3 Stunden	> 10 - 15 Stunden	113 €	76 €	15 €	23 €	91 €	98 €	95 €	0,75	185 €	213 €	193 €	222 €	2,85 €	3,28 €	2,97 €	3,41 €
> 3 - 4 Stunden	> 15 - 20 Stunden	151 €	101 €	20 €	30 €	121 €	131 €	126 €	1,00	247 €	284 €	257 €	295 €	2,85 €	3,28 €	2,97 €	3,41 €
> 4 - 5 Stunden	> 20 - 25 Stunden	189 €	126 €	25 €	38 €	151 €	164 €	158 €	1,25	309 €	355 €	321 €	369 €	2,85 €	3,28 €	2,97 €	3,41 €
> 5 - 6 Stunden	> 25 - 30 Stunden	227 €	151 €	30 €	45 €	181 €	196 €	189 €	1,50	370 €	426 €	385 €	443 €	2,85 €	3,28 €	2,97 €	3,41 €
> 6 - 7 Stunden	> 30 - 35 Stunden	264 €	176 €	35 €	53 €	211 €	229 €	221 €	1,75	432 €	497 €	450 €	517 €	2,85 €	3,28 €	2,97 €	3,41 €
> 7 - 8 Stunden	> 35 - 40 Stunden	302 €	201 €	40 €	60 €	242 €	262 €	252 €	2,00	494 €	568 €	514 €	591 €	2,85 €	3,28 €	2,97 €	3,41 €
> 8 - 9 Stunden	> 40 - 45 Stunden	340 €	227 €	45 €	68 €	272 €	294 €	284 €	2,25	555 €	639 €	578 €	665 €	2,85 €	3,28 €	2,97 €	3,41 €
> 9 Stunden	> 45 Stunden	378 €	252 €	50 €	76 €	302 €	327 €	315 €	2,50	617 €	710 €	642 €	739 €				

**Kinder ohne Behinderung
unter 3 Jahre**

Faktor Kostenbeitrag: 1,5
Faktor Grundpauschale: 2

mit Zuzahlung Bonus ohne
Zuzahlung in %
mit Zuzahlung Bonus ohne
Zuzahlung in %

15 15

Durchschnittl. tägl. Betreuungszeit	Durchschnittl. wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag Eltern a.d. Jugendamt	Grundpauschale (inkl. Faktor und Pauschalzuschlag x ZF)	Qualifizierungsstufe 1 (20 %) mind. 160 Std. oder päd. Hilfskraft	Qualifizierungsstufe 2 (30 %) päd. Fachkraft	Summe Grundpauschale und Qualifizierungsstufe 1	Summe Grundpauschale und Qualifizierungsstufe 2	Sachaufwand an die Tagespflegeperson	Zeitfaktoren (ZF)	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 1	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 1 inkl. Bonus	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 2	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 2 inkl. Bonus	Stundensatz (max. Stundenraster)	Stundensatz inkl. Bonus (max. Stundenraster)	Stundensatz Qualistufe 2 (max. Stundenraster)	Stundensatz inkl. Bonus Qualistufe 2 (max. Stundenraster)
> 0 - 1 Stunde	> 0 - 5 Stunden	38 €	39 €	8 €	12 €	46 €	50 €	30 €	0,25	76 €	88 €	80 €	92 €	3,53 €	4,06 €	3,71 €	4,27 €
> 1 - 2 Stunden	> 5 - 10 Stunden	76 €	77 €	15 €	23 €	93 €	101 €	60 €	0,50	153 €	176 €	161 €	185 €	3,53 €	4,06 €	3,71 €	4,27 €
> 2 - 3 Stunden	> 10 - 15 Stunden	113 €	116 €	23 €	35 €	139 €	151 €	90 €	0,75	229 €	264 €	241 €	277 €	3,53 €	4,06 €	3,71 €	4,27 €
> 3 - 4 Stunden	> 15 - 20 Stunden	151 €	155 €	31 €	46 €	186 €	201 €	120 €	1,00	306 €	352 €	321 €	370 €	3,53 €	4,06 €	3,71 €	4,27 €
> 4 - 5 Stunden	> 20 - 25 Stunden	189 €	194 €	39 €	58 €	232 €	252 €	150 €	1,25	382 €	440 €	402 €	462 €	3,53 €	4,06 €	3,71 €	4,27 €
> 5 - 6 Stunden	> 25 - 30 Stunden	227 €	232 €	46 €	70 €	279 €	302 €	180 €	1,50	459 €	528 €	482 €	554 €	3,53 €	4,06 €	3,71 €	4,27 €
> 6 - 7 Stunden	> 30 - 35 Stunden	264 €	271 €	54 €	81 €	325 €	352 €	210 €	1,75	535 €	616 €	562 €	647 €	3,53 €	4,06 €	3,71 €	4,27 €
> 7 - 8 Stunden	> 35 - 40 Stunden	302 €	310 €	62 €	93 €	372 €	403 €	240 €	2,00	612 €	703 €	643 €	739 €	3,53 €	4,06 €	3,71 €	4,27 €
> 8 - 9 Stunden	> 40 - 45 Stunden	340 €	348 €	70 €	105 €	418 €	453 €	270 €	2,25	688 €	791 €	723 €	831 €	3,53 €	4,06 €	3,71 €	4,27 €
> 9 Stunden	> 45 Stunden	378 €	387 €	77 €	116 €	465 €	503 €	300 €	2,50	765 €	879 €	803 €	924 €				

Kinder mit Behinderung über 3 Jahre

Faktor Grundpauschale 4,5

mit Zuzahlung Bonus ohne Zuzahlung in % mit Zuzahlung Bonus ohne Zuzahlung in %

Durchschnittl. tägl. Betreuungszeit	Durchschnittl. wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag Eltern a.d. Jugendamt (wie Kinder ohne Behinderung)	Grundpauschale (inkl. Faktor und Pauschalzuschlag x ZF)	Qualifizierungsstufe 1 (20 %) mind. 160 Std. oder päd. Hilfskraft	Qualifizierungsstufe 2 (30 %) päd. Fachkraft	Summe Grundpauschale und Qualifizierungsstufe 1	Summe Grundpauschale und Qualifizierungsstufe 2	Sachaufwand an die Tagespflegeperson inkl. Zuschlag	Zeitfaktoren (ZF)	15		15		Stundensatz (max. Stundenraster)	Stundensatz inkl. Bonus (max. Stundenraster)	Stundensatz Qualistufe 2 (max. Stundenraster)	Stundensatz inkl. Bonus Qualistufe 2 (max. Stundenraster)
										Summe Tagespflegegeld Qualistufe 1	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 1 inkl. Bonus	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 2	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 2 inkl. Bonus				
> 0 - 1 Stunde	> 0 - 5 Stunden	38 €	87 €	17 €	26 €	105 €	113 €	30 €	0,25	135 €	155 €	143 €	165 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 1 - 2 Stunden	> 5 - 10 Stunden	76 €	174 €	35 €	52 €	209 €	227 €	60 €	0,50	269 €	309 €	287 €	329 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 2 - 3 Stunden	> 10 - 15 Stunden	113 €	261 €	52 €	78 €	314 €	340 €	90 €	0,75	404 €	464 €	430 €	494 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 3 - 4 Stunden	> 15 - 20 Stunden	151 €	348 €	70 €	105 €	418 €	453 €	120 €	1,00	538 €	619 €	573 €	659 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 4 - 5 Stunden	> 20 - 25 Stunden	189 €	436 €	87 €	131 €	523 €	566 €	150 €	1,25	673 €	774 €	716 €	824 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 5 - 6 Stunden	> 25 - 30 Stunden	227 €	523 €	105 €	157 €	627 €	680 €	180 €	1,50	807 €	928 €	860 €	988 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 6 - 7 Stunden	> 30 - 35 Stunden	264 €	610 €	122 €	183 €	732 €	793 €	210 €	1,75	942 €	1.083 €	1.003 €	1.153 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 7 - 8 Stunden	> 35 - 40 Stunden	302 €	697 €	139 €	209 €	836 €	906 €	240 €	2,00	1.076 €	1.238 €	1.146 €	1.318 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 8 - 9 Stunden	> 40 - 45 Stunden	340 €	784 €	157 €	235 €	941 €	1.019 €	270 €	2,25	1.211 €	1.393 €	1.289 €	1.483 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 9 Stunden	> 45 Stunden	378 €	871 €	174 €	261 €	1.045 €	1.133 €	300 €	2,50	1.345 €	1.547 €	1.433 €	1.647 €				

Kinder mit Behinderung unter 3 Jahre

Faktor Grundpauschale 4,5

mit Zuzahlung Bonus ohne Zuzahlung in % mit Zuzahlung Bonus ohne Zuzahlung in %

Durchschnittl. tägl. Betreuungszeit	Durchschnittl. wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag Eltern a.d. Jugendamt (wie Kinder ohne Behinderung)	Grundpauschale (inkl. Faktor und Pauschalzuschlag x ZF)	Qualifizierungsstufe 1 (20 %) mind. 160 Std. oder päd. Hilfskraft	Qualifizierungsstufe 2 (30 %) päd. Fachkraft	Summe Grundpauschale und Qualifizierungsstufe 1	Summe Grundpauschale und Qualifizierungsstufe 2	Sachaufwand an die Tagespflegeperson	Zeitfaktoren (ZF)	15		15		Stundensatz (max. Stundenraster)	Stundensatz inkl. Bonus (max. Stundenraster)	Stundensatz Qualistufe 2 (max. Stundenraster)	Stundensatz inkl. Bonus Qualistufe 2 (max. Stundenraster)
										Summe Tagespflegegeld Qualistufe 1	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 1 inkl. Bonus	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 2	Summe Tagespflegegeld Qualistufe 2 inkl. Bonus				
> 0 - 1 Stunde	> 0 - 5 Stunden	38 €	87 €	17 €	26 €	105 €	113 €	30 €	0,25	135 €	155 €	143 €	165 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 1 - 2 Stunden	> 5 - 10 Stunden	76 €	174 €	35 €	52 €	209 €	227 €	60 €	0,50	269 €	309 €	287 €	329 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 2 - 3 Stunden	> 10 - 15 Stunden	113 €	261 €	52 €	78 €	314 €	340 €	90 €	0,75	404 €	464 €	430 €	494 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 3 - 4 Stunden	> 15 - 20 Stunden	151 €	348 €	70 €	105 €	418 €	453 €	120 €	1,00	538 €	619 €	573 €	659 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 4 - 5 Stunden	> 20 - 25 Stunden	189 €	436 €	87 €	131 €	523 €	566 €	150 €	1,25	673 €	774 €	716 €	824 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 5 - 6 Stunden	> 25 - 30 Stunden	227 €	523 €	105 €	157 €	627 €	680 €	180 €	1,50	807 €	928 €	860 €	988 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 6 - 7 Stunden	> 30 - 35 Stunden	264 €	610 €	122 €	183 €	732 €	793 €	210 €	1,75	942 €	1.083 €	1.003 €	1.153 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 7 - 8 Stunden	> 35 - 40 Stunden	302 €	697 €	139 €	209 €	836 €	906 €	240 €	2,00	1.076 €	1.238 €	1.146 €	1.318 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 8 - 9 Stunden	> 40 - 45 Stunden	340 €	784 €	157 €	235 €	941 €	1.019 €	270 €	2,25	1.211 €	1.393 €	1.289 €	1.483 €	6,21 €	7,15 €	6,62 €	7,61 €
> 9 Stunden	> 45 Stunden	378 €	871 €	174 €	261 €	1.045 €	1.133 €	300 €	2,50	1.345 €	1.547 €	1.433 €	1.647 €				

Richtlinien zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII in der Stadt Bamberg ab dem 01.01.2015

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII.

2. Formen der Kindertagespflege

Bei gemeinsamer Betrachtung der Regelungen zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII einerseits und dem BayKiBiG andererseits ergeben sich verschiedene Formen der Kindertagespflege. Die vom Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Kindertagespflege muss dabei in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung sowie die Pflegeerlaubnis Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung sind.

2.1 Regelförderung

Kindertagespflege nach dem SGB VIII mit mindestens 10 Wochenstunden

In diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

2.2 Randzeitenbetreuung

Kindertagespflege nach dem SGB VIII mit mehr als 5 bis unter 10 Wochenstunden

Leistungen für Betreuungszeiten von mehr als 5 Stunden bis unter 10 Stunden pro Woche werden nur gewährt, wenn es sich dabei um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Kindertagesstätte, Schule) handelt.

Es wird eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt.

Für Betreuungszeiten von 5 und weniger Stunden in der Woche wird in der Regel kein Tagespflegegeld gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

2.3 Kurzzeitbuchungen

Kindertagespflege nach dem SGB VIII an mindestens 15 Tagen im Jahr

Ab einem Betreuungsumfang von mindestens 15 Tagen im Jahr wird der Tagespflegeperson ein Tagespflegegeld nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

2.4 Großtagespflege

Mindestens zwei Tagespflegepersonen betreuen gleichzeitig mindestens 6 bis maximal 10 Kinder. Die Großtagespflege findet in geeigneten Räumen statt, die nicht auch als privater Wohnraum genutzt werden.

Die Regelungen, wie unter 2.1 bis 2.3 dargestellt, gelten entsprechend.

Sind darüber hinaus die Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG i.V.m. der AVBayKiBiG erfüllt, worauf die Stadt Bamberg ausdrücklich hinwirkt, kann das Stadtjugendamt Bamberg eine staatliche Förderung der Kindertagespflege beantragen.

3. Geldleistungen für die Kindertagespflege nach SGB VIII

Der (vom Jugendamt vermittelten) Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

3.1 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird in Anlehnung an die Regelbedarfsermittlung in der Grundsicherung ein Wert von 1,50 € pro Stunde zugrunde gelegt (monatliche Pauschale i.H.v. 240,00 € bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden in der Woche).

Diese ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/nach unten zu korrigieren. *Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren ohne Behinderung wird ein um 5 % höherer Sachaufwand gewährt* (siehe hierzu 3.7).

3.2 Grundpauschale

Bei der Höhe der Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII wird als Berechnungsgrundlage an die vorläufige Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG angeknüpft. Ausgehend von der Höhe des Basiswerts für die staatliche Förderung von 929,26 € (2013/2014) ergibt sich bei einer vierzigstündigen Betreuung pro Woche als Höhe für die monatliche Pauschale ein Wert von (gerundet) 155,00 €. **Auf diese Grundpauschale werden die Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG sowie der differenzierte Qualifizierungszuschlag nach Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG angewandt (analog Empfehlung des Bayer. Landkreistages und des Bayer. Städtetages).**

Der differenzierte Qualifizierungszuschlag beträgt für Tagespflegepersonen mit mind. 100 Stunden bzw. ab 01.01.2015 mind. 160 Stunden Qualifizierung sowie pädagogische Ergänzungskräfte 20 % und für pädagogische Fachkräfte 30%.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

Bei der Grundpauschale mit Qualifizierungszuschlag für die Kindertagespflege handelt es sich um einen Monatsbetrag, der sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezieht. Dieser ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/nach unten zu korrigieren (siehe hierzu 3.7). Soweit die Tagespflegepersonen die Voraussetzungen des BayKiBiG erfüllen, ist ihnen ein entsprechender Qualifizierungszuschlag zu gewähren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Stadtjugendamt Bamberg in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII sowie die als Soll-

Regelung auf Antrag ausgestaltete Übernahme des Kostenbeitrages bei Nichtzumutbarkeit der Belastung für die Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu prüfen.

Private Zuzahlungen von Dritten- insbesondere Eltern- an die Tagespflegeperson sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII nicht vorgesehen.

Die Tagespflegepersonen verlangen in der Regel neben dem durch das Stadtjugendamt Bamberg gewährten Tagespflegegeld keine Zuzahlungen durch die Eltern.

Mit dem durch das Stadtjugendamt Bamberg gewährten Tagespflegegeld inklusive Sachaufwandspauschale sind alle Kosten an die Tagespflegepersonen abgedeckt.

Die Geldleistung ist auf Antrag der Tagespflegeperson direkt an die vom Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Tagespflegeperson auszusahlen.

Die näheren Einzelheiten, insbesondere zu den Leistungen, Betreuungszeiten, Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, Krankheit des Tagespflegekindes sowie zur Zusammenarbeit und Schweigepflicht werden zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen unter Mitwirkung des Stadtjugendamtes Bamberg in einer Tagespflegevereinbarung schriftlich geregelt.

3.3 Unfallversicherung

Für Tagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit gem. § 192 Abs. 1 SGB VII bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden vom Stadtjugendamt Bamberg mit einer Pauschale von derzeit monatlich 8,18 € und ab 01.05.2015 von monatlich **8,07 €** übernommen.

Tagespflegepersonen, welche Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, nennt man Kinderfrauen. Diese müssen von den Personensorgeberechtigten bei der kommunalen Unfallversicherung Bayern (kuvb) als abhängig Beschäftigte angemeldet werden. Der hierfür anfallende Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht durch das Stadtjugendamt Bamberg erstattet.

3.4 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) werden bis zu einer Höhe von derzeit maximal **42,08 €** pro Kind erstattet, insgesamt höchstens bis zur tatsächlichen Höhe der Beiträge. Als Alterssicherung anerkannt werden alle Modelle, die zur Alterssicherung der Tagespflegepersonen dienen, insbesondere Modelle, die ähnlich oder vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung bereits von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Erstattung erfolgt jedoch nur dann, wenn eine förderfähige wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 10 Std. bzw. bei Randzeitenbetreuung von mehr als 5 Std. vorliegt.

3.5 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII) werden zur Hälfte der tatsächlichen Höhe der Beiträge erstattet. Die Angemessenheit der Kranken- und Pflegeversicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Sofern Tagespflegepersonen bei der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen.

Werden Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung bereits von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Erstattung erfolgt jedoch nur dann, wenn eine förderfähige wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 10 Std. bzw. bei Randzeitenbetreuung von mehr als 5 Std. vorliegt.

3.6 Zusatzleistungen in der Großtagespflege

Abweichend von den unter 3.4 getroffenen Regelungen werden Tagespflegepersonen, welche in Großtagespflegestellen selbständig tätig sind, monatlich der hälftige Beitrag zu ihrer angemessenen Altersvorsorge sowie ihrer Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, unabhängig von der Anzahl (mind. 1 Betreuungsverhältnis) der betreuten Kinder.

Für Tagespflegepersonen, welche versicherungspflichtig für die Betreuung von Kindern in Großtagespflegestellen angestellt sind, wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, unabhängig von der Anzahl (mind. 1 Betreuungsverhältnis) der betreuten Kinder.

3.7 Beitragstabelle

Die nach dem Umfang der Betreuungszeit gestaffelte Höhe der pauschalierten monatlichen Zahlungen an die Tagespflegeperson (ohne den evtl. noch zu leistenden Beitrag zu einer Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie des von den Eltern monatlich zu erhebenden Kostenbeitrages ergibt sich aus der als Anhang beigefügten Tabelle.

Für die Zeit der Eingewöhnung des Kindes wird, unabhängig von deren Dauer, vom Stadtjugendamt Bamberg eine Pauschale in Höhe von 40,00 € an die Tagespflegeperson geleistet.

Sog. Nachtbuchungen von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen sind möglich, wenn aufgrund der Arbeitszeiten die Betreuung vor 7.00 Uhr beginnt bzw. nach 20.00 Uhr endet.

Eine Betreuungszeit von täglich mehr als 10 Stunden ist in der Regel nicht förderfähig.

4. Staatliche Förderung nach dem BayKiBiG

Nach Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Angebote der Kindertagespflege nach Maßgabe des Art. 25 BayKiBiG einen Förderanspruch gegenüber dem Staat, sofern die Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG erfüllt sind. Dazu zählt u.a. die Erbringung zusätzlicher Leistungen gegenüber der Tagespflegeperson in Form eines Qualifizierungszuschlages, eines Beitrages zur Altersvorsorge, und – soweit erforderlich – zur Krankenversicherung (Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG). Näheres hierzu regelt die Ausführungsverordnung zum BayKiBiG vom 05.12.2005, geändert durch Verordnung vom 17.11.2014.

5. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII und dem hierzu vorliegenden Konzept des Stadtjugendamtes Bamberg. Hierbei wird auch § 72 a SGB VIII berücksichtigt, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen haben, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind.

Ab 01.01.2015 gilt eine Tagespflegeperson in der Stadt Bamberg als für die Kindertagespflege qualifiziert, soweit Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von 160 Stunden nachgewiesen werden können.

Die Qualifizierungskurse (Grund- und Aufbaukurs) sowie die jährlichen Fortbildungen von 15 Stunden werden durch das Stadtjugendamt Bamberg organisiert und angeboten.

Die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes sowie die Regelungen des § 18 Satz 4 AVBayKiBiG zur Qualifizierung der Tagespflegepersonen, werden entsprechend berücksichtigt.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet ihre Bereitschaft zur Teilnahme an den jährlichen Fortbildungen sowie unangemeldete Kontrollen zuzulassen, schriftlich zu erklären (§ 18 Satz 4 AVBayKiBiG).

Als grundsätzlich für die Kindertagespflege qualifiziert sind von vorneherein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit pädagogischem, psychologischem oder sozialpädagogischem Schwerpunkt verfügen sowie weitere Berufsgruppen nach Maßgabe des StMAS.

Die Tagespflegepersonen müssen über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen (mind. Sprachniveau B2 gem. Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen = GeR).

6. Ausschlussgründe

Erbringen Tagespflegepersonen, welche mit dem Kind verwandt oder verschwägert sind (jeweils bis zum dritten Grad), entgeltlich Kindertagespflege wird in der Regel eine Vermittlung und Qualifizierung durch das Stadtjugendamt Bamberg nach § 23 Abs. 1 SGB VIII nicht vorliegen und eine Geldleistung abgelehnt. Art 20 Nr. 4 BayKiBiG ist unmittelbar oder analog anzuwenden.

Eine Ausnahme kann dann gegeben sein, wenn ein Teil der Großeltern zugunsten der Erwerbsfähigkeit der Eltern die eigene Berufstätigkeit aufgibt und sich aufgrund dessen an das Stadtjugendamt Bamberg wendet.

7. Fortschreibung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Leistungen der Kindertagespflege bei Fortschreibungen der Grundpauschale sowie der gesetzlichen Alters-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entsprechend anzupassen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bedarf.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII treten ab dem 01.01.2015 in Kraft.

Über die AL z.K. (Hg) 21.5.15
an Frau Keller
z.K. u. weiteren Veranlassung Hg 21.05.15



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Martina Gerbenne

TELEFON
089 1261-1311

TELEFAX
089 1261-181311

E-MAIL
martina.gerbenne@stmas.bayern.de

Günter Diller
Stadtjugendamt Bamberg
Geyerswörthstr. 1
96047 Bamberg

EINGANG

13. Mai 2015

STADT BAMBERG
JUGENDAMT

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

22.4.15

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

II 4/0141.01-5/670

DATUM

06.05.2015

Differenzierter Qualifizierungszuschlag

Anlage:
AMS vom 2.10.2013

Sehr geehrter Herr Diller,

es ist bedauerlich, dass die Stadt Bamberg jetzt aufgrund der irrtümlichen Auslegung des § 18 AVBayKiBiG eine Nachbesserung der bisherigen Praxis in Kauf nehmen muss, dennoch bitte ich um Verständnis, dass dies im Sinne aller Jugendämter, die entsprechend unserer Gesetzesauffassung des § 18 AV BayKiBiG verfahren, notwendig ist.

Lassen Sie mich kurz einige grundsätzlich Anmerkungen zum Qualifizierungszuschlag (QZ) anführen, vielleicht können Sie mich so besser verstehen.

Der QZ wurde vom Landesgesetzgeber 2005 eingeführt, um ein Mindestniveau an Qualifizierung für die staatliche Landesförderung festzulegen und das Tagespflegeentgelt für entsprechend gut qualifizierte Tagespflegepersonen zu verbessern.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

Auch die Einführung des differenzierten QZ sollte selbstverständlich vorrangig dazu dienen, den Tagespflegepersonen (TPP) einen Anreiz für Fortbildungsmaßnahmen zu geben und über eine -je nach Qualifikation- bessere Bezahlung, auch TPP mit entsprechend höherer Qualifikation für dieses Tätigkeitsfeld zu gewinnen.

Damit sollte insgesamt die Qualität in der Kindertagespflege verbessert werden. Anknüpfungspunkt für die Differenzierung des QZ sollte daher allen voran die Qualifikation der TPP sein, da ansonsten diese Absicht ins Leere läuft (s. auch Kommentar Dunkl zu § 18 AV BayKiBiG).

Dabei machen wir die Qualifikation der TPP nicht zwangsläufig vom Fachkraftbegriff abhängig, denkbar wäre beispielsweise auch ein höherer QZ für langjährig tätige TPP, da diese langjährige Erfahrung im Bereich TP vorweisen können und sie sich in der Regel auch jedes Jahr im Bereich der TP weiterqualifiziert haben.

Auch würde das einen entsprechenden Anreiz für eine langjährige Einsatzbereitschaft schaffen.

Weiter war es nie Absicht des Gesetzgebers bei der Novellierung des BayKiBiG von einer prozentualen Staffelung des QZ abzuweichen. Im Wortlaut des Gesetzes beträgt der QZ mindestens 10 v.H. des Förderanteils der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII.

Anschließend werden Kriterien für die Differenzierung genannt.

Die Differenzierung selbst findet selbstverständlich statt über mindestens zwei verschiedene Prozentstufen, bezogen auf den Förderbetrag der laufenden Geldleistung.

Zur Abstufung selbst gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, jedoch wird eine geringe Abstufung, die letztlich im monatlichen Zahlbetrag nur wenige Euro ausmacht, kaum den oben genannten und gewünschten Effekt bringen, daher ist hier in hohem Maße die Eigenverantwortung der Jugendämter gefragt.

Zur Verdeutlichung lege ich Ihnen nochmals das AMS vom 2. Oktober 2013 bei, in welchem ebenfalls eindeutig von einer Qualifikation als Anknüpfungspunkt, einer Staffelung und einem „beginnenden“ Prozentsatz (der selbstverständlich auch einen weiteren bzw. mindestens einen zweiten Prozentsatz nach sich zieht) die Rede ist.

Die Stadt Bamberg hat gem. § 23 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII jetzt in der mir vorliegenden Tabelle das Tagespflegeentgelt selbst nach zeitlichem Umfang und dem Förderbedarf bzw. Alter und dem Betreuungsaufwand Behinderung (ob in Bamberg Kinder mit Behinderung in Tagespflege betreut werden entzieht sich meiner Kenntnis) differenziert, der QZ nach § 18 AV BayKiBiG beträgt jedoch einheitlich je nach Zeitkategorie knapp 20%. Selbstverständlich ergeben sich trotz des einheitlichen QZ unterschiedliche Zahlbeträge. Das Qualifizierungsmerkmal selbst kann nicht bereits als Abstufung gewertet werden.

Da die Differenzierung nicht über den QZ erfolgt, verbleibt es bei den in der E-Mail meiner Mitarbeiterin vom 22. April 2015 getroffenen Aussagen.

Die Regierung von Oberfranken erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dunkl

Ltd. Ministerialrat